

Jugendordnung der Sportvereinigung Porz 1919 e. V.

Fußballverein mit Jugendabteilung

Auf Grund der besseren Lesbarkeit wurde bei der Formulierung der Satzung die männliche Form gewählt.

Bei der Wahl der männlichen Form ist zugleich auch immer die weibliche Darstellungsform gemeint.

Präambel

(übernommen vom FVM)

In dem Bewusstsein,

dass das Fußballspiel den jungen Menschen besonders anspricht,

in der Überzeugung,

dass das Fußballspiel ein geeignetes Mittel zur Erziehung des jungen Menschen zur Persönlichkeit und zur Mitverantwortung darstellt und

in der Absicht,

außerschulisch sportliche und außersportliche Jugendarbeit zu leisten, verfasst die Jugendabteilung der SpVg. Porz 1919 e.V. folgende Jugendordnung:

§ 1 Mitglieder

Mitglieder der Jugendabteilung der SpVg. Porz 1919 e.V. sind alle Jugendspieler sowie die gewählten Mitarbeiter des Jugendvorstandes, einschließlich der ehrenamtlichen Trainer und Betreuer. Die Betreuer vertreten die Interessen der Jugendspieler und Spielereltern.

§ 2 Aufgaben

Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der Jugendabteilung sind insbesondere:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit,
- b) Pflege der sportlichen Bestätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit,
- c) Gesunderhaltung und Lebensfreude,
- d) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft,
- e) Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen.

§3 Organe

Organe der Jugendabteilung SpVg. Porz 1919 e.V. sind:

- der Vereinsjugendtag
- der Vereinsjugendvorstand

§4 Vereinsjugendtag

- a) Die Vereinsjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das höchste Organ der Jugendabteilung der SpVg. Porz 1919 e. V. Sie bestehen aus den gewählten Mitarbeitern der Jugendabteilung sowie aus den ehrenamtlichen Trainern und Betreuern.
- b) Stimmberechtigt auf dem Vereinsjugendtag sind alle volljährigen Mitglieder der Jugendabteilung im Sinne des §1. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- c) Aufgaben der Vereinsjugendtage sind:
 - Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendvorstandes
 - Billigung der Berichte des Jugendvorstandes,
 - Wahl des Jugendvorstandes,
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- d) Der ordentliche Vereinsjugendtag findet jeweils im dritten Quartal des Kalenderjahres statt. Er wird vom Jugendvorstand zwei Wochen vorher schriftlich oder durch Aushang unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- e) Ein außerordentlicher Jugendtag findet nach einem entsprechenden Jugendvorstandsbeschluss statt, wenn das Interesse der Vereinsjugend es erfordert oder wenn 50% der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend es schriftlich - unter Angabe der Gründe - beim Jugendvorstand beantragt.
- f) Der Vereinsjugendtag ist vorbehaltlich der ordnungsgemäßen Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- g) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, sofern in der Satzung oder der Jugendordnung nichts anderes bestimmt ist.

§5 Vereinsjugendvorstand

- a) Der Jugendvorstand besteht aus:
 - dem Jugendleiter,
 - seinem Stellvertreter,
 - und dem Jugendgeschäftsführer
- b) Der Jugendvorstand vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen, wie z.B.
 - Zusammenarbeit mit Sportbünden, Fußballverbänden, Schulen, usw.
 - Öffentlichkeitsarbeit wie Medien, Werbung usw.
- c) Der Jugendleiter und der Jugendgeschäftsführer sind Mitglieder des Gesamt-Vereinsvorstandes
- d) Geschäftsführer und Jugendleiter müssen volljährig sein.
- e) Der Jugendvorstand wird von dem Vereinsjugendtag für 2 Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl durch den Vereinsjugendtag im Amt.
- f) Bei vorzeitigem Ausscheiden von mehr als **einem** Mitglied aus dem Jugendvorstand ist durch einen außerordentlichen Vereinsjugendtag eine neue Jugendleitung zu wählen.
- g) Der gewählte Jugendvorstand muss durch die Mitgliederversammlung des Gesamtvereines bestätigt werden. Bei NichtBestätigung ist die Jugendleitung in einer Frist von vier Wochen neu zu wählen.
- h) Die Jugendleitung erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung sowie der Jugendordnung. Der Jugendvorstand ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Gesamt-Vereines verantwortlich.
- i) Die Sitzungen des Jugendvorstandes finden nach Bedarf statt und sind in der Regel nicht öffentlich.
- j) Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel im Rahmen der durch den Vereinsjugendtag vorgegebenen Beschlüsse selbstständig.
- k) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendvorstand Unterausschüsse bilden.

§ 6 Jugendordnungsänderungen

Änderungen dieser Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der Anwesenden. Die Jugendordnung und Änderungen der Jugendordnung bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung des Gesamt-Vereins, um die Übereinstimmung mit der Satzung des Gesamt-Vereins sicherzustellen.

Köln-Porz , den 15. August 2014